



***Kinderrechte
Wunsch und Wirklichkeit
... Nicht mehr
ohne Kinderrechte ...!
25 Jahre UN-Kinderrechtskonvention***

November 2014



*Schriftenreihe
NÖ Kinder & Jugend Anwaltschaft
Donau-Universität Krems*

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	5
Kindheit verloren?	
Kinder und Jugendliche auf der Flucht	7
Das Bundesverfassungsgesetz über die Rechte von Kindern	15
Kinderarmut und Kinderrechte	23
Der Auftrag der Volksanwaltschaft zum Schutz und zur Förderung von Kinderrechten	29
Ein Plädoyer für mehr Herzensbildung!	39
„Jedes Kind hat das Recht auf gewaltfreie Erziehung!“	45
Bilder	48
Sponsoren Kinderrechtspreis, Kooperationspartner	52
Impressum	58

Vorwort



Foto: © Kronen Zeitung/Peter Tomtschi



Foto: Dr. Johannes Kerschbaumer

Wir freuen uns Ihnen nunmehr den vierten Band der Schriftenreihe „Kinderrechte – Wunsch und Wirklichkeit“ vorlegen zu können.

Das Symposium 2014 anlässlich 25 Jahre UN-Kinderrechtskonvention stellte die Kinderrechte und ihre weltweite Umsetzung in dieser Zeit sowie Auswirkungen und Bedeutung für Kinder und Jugendliche in den Mittelpunkt.

Die internationalen Referentinnen und Referenten bei diesem Symposium setzten mit ihren Vorträgen wichtige Impulse für die Weiterarbeit zu Kinderrechten und stellten ihre wertvollen Beiträge für den Band zur Verfügung. Vielen herzlichen Dank für jeden einzelnen Beitrag!

Im Rahmen des Symposiums konnte auch erstmals ein Kinderrechtepreis in Niederösterreich und ein Journalistenpreis in Österreich für ein wertvolles Engagement im Sinne der Kinderrechte vergeben werden (siehe dazu auch S. 48 ff, Fotos von der Preisverleihung).

Gerne möchten wir Sie mit dieser Ausgabe zu einer spannenden Auseinandersetzung mit den Kinderrechten und deren Umsetzung in Österreich und in der Welt einladen!

Mag.^a Gabriela Peterschofsky-Orange
NÖ Kinder & Jugend Anwältin

Dr. Johannes Kerschbaumer M.E.S.
Stv. Leiter des Departments für
Wirtschaftsrecht und
Europäische Integration,
Donau-Universität Krems

St. Pölten und Krems, Mai 2015



Foto: Joseph Krpelan

**Mag.ª
Birgit Einzenberger**

** Studium zur Magistra iuris an der Universität Wien und zur
Diplomierten Sozialarbeiterin an der Bundessozialakademie Wien
Ausbildung an der Oxford University, Refugee Studies Centre:
International Summer School in Forced Migration
Seit 2000 beim UN-Flüchtlingshochkommissariat UNHCR und seit
2011 Leiterin der Rechtsabteilung von UNHCR Österreich
Auslandseinsätze in Jordanien und Kirgisistan*

** Dieser Lebenslauf ist nur ein kurzer Auszug
vom Lebenslauf der hochkarätigen Referentin*

Kindheit verloren? Kinder und Jugendliche auf der Flucht

Seit dem Zweiten Weltkrieg waren noch nie so viele Menschen auf der Flucht wie im Jahr 2014. Und eine Entspannung zeichnet sich leider nicht ab. Kinder sind dabei immer häufiger von Verfolgung und Krieg betroffen.

Da die Begrifflichkeiten im Diskurs immer wieder vermischt werden, lassen Sie mich diese eingangs klarstellen:

Im Gegensatz zu MigrantInnen haben Flüchtlingskinder keinen Schutz durch ihren Herkunftsstaat oder werden unmittelbar durch diesen verfolgt. Gemäß der Genfer Flüchtlingskonvention muss die Verfolgung dabei mit einem von fünf Gründen in Verbindung stehen: mit der Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder der politischen Gesinnung. Syrische Kinder etwa, die vor Verfolgung aus religiösen Gründen oder aus unterstellter politischer Gesinnung geflohen sind, erfüllen die in der Genfer Flüchtlingskonvention festgelegte Definition des Flüchtlings. Dasselbe gilt für afghanische Burschen, die vor Zwangsrekrutierung durch die Taliban oder somalische Mädchen, die vor Genitalverstümmelung fliehen. Kinder, die vor einem Krieg fliehen, der das Leben der ganzen Bevölkerung gleichermaßen bedroht, erfüllen den Begriff des Flüchtlings nicht, haben aber Anspruch auf so genannten subsidiären Schutz. Die meisten Rechte sind jedoch von einer Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft oder der Zuerkennung des subsidiären Schutzes in Österreich abhängig. Solange über den entsprechenden Antrag noch nicht endgültig entschieden wurde, gelten die Kinder als AsylwerberInnen.

Ende 2013 gab es weltweit 5,9 Millionen Flüchtlingskinder zusätzlich zu den Nachkommen der palästinensischen Flüchtlinge. Es waren somit mehr Kinder auf der Flucht als die gesamte Bevölkerung der Slowakei. Im Vergleich zu 2012 ist dabei die Zahl der Kinderflüchtlinge nicht nur absolut sondern auch prozentuell angestiegen: Stellten 2012 Kinder noch 46% der weltweiten Flüchtlinge dar, war Ende 2013 schon jeder zweite Flüchtling unter 18 Jahre alt. Dabei gibt es große regionale Unterschiede: Nicht nur in absoluten Zahlen lebt ein Großteil der Flüchtlingskinder in Asien, Afrika und im Nahen Osten, sondern auch ihr Anteil an der Flüchtlingsbevölkerung ist dort bedeutend höher als in Europa: So sind etwa in Ostafrika und am Horn von Afrika sechs von zehn Flüchtlingen Kinder, im Nahen Osten sind es rund fünf von zehn – in Europa ist ihr Anteil mit zwei von zehn am geringsten.

Wie viele Kinder beantragen Asyl in Österreich? In Österreich wurde im Zeitraum Jänner bis Ende September 2014 einer von drei Asylanträgen von Kindern gestellt. Einer von vierzehn Asylsuchenden ist im Gesamtjahr 2014 ohne obsorgeberechtigte Begleitperson nach Österreich gekommen: Fast 2.100 Asylanträge von so genannten unbegleiteten Minderjährigen wurden registriert – mehr als doppelt so viele wie 2013. Österreich gehört damit zu den wichtigsten Aufnahmeländern für unbegleitete Minderjährige in Europa.

Der typische unbegleitete minderjährige Asylsuchende in Österreich ist dabei zwischen 14 und 17 Jahre alt, männlich und stammt aus Afghanistan. Nur rund 6 % der unbegleiteten Minderjährigen waren 2014 jünger als 14 Jahre alt. Auch unbegleitete Mädchen waren deutlich in der Minderheit: So stellten in den vergangenen Jahren nur zwischen 65 und 100 Mädchen ohne Erziehungsberechtigte Asylanträge in Österreich.

Schließlich war 2014 mehr als eine/r von fünf unbegleiteten Minderjährigen aus Afghanistan, wobei die übrigen aus rund 50 verschiedenen Ländern kamen.

Weshalb kommen unbegleitete Minderjährige nach Österreich? Die Gründe sind häufig Zwangsrekrutierung, Zwangsheirat, Blutrache, bewaffneter Konflikt, Tod von Angehörigen, ethnische, religiöse oder politische Verfolgung, sexuelle Gewalt, mangelnder Zugang zu Bildung und Arbeit, Wunsch auf Familienzusammenführung, Trennung von den Eltern auf der Flucht und im Asylverfahren eher selten vorgebrachter Kinderhandel. Kinder fliehen also oft aus den gleichen Gründen wie Erwachsene, vielfach aber auch vor kinderspezifischer Verfolgung. Oft liegen dabei mehrere Gründe auf einmal vor.

Es wäre wichtig, nach Ankunft in Österreich auf möglichst niederschwellige Art in Zusammenarbeit mit dem Kind abzuklären weshalb es hierher gekommen ist, aus welchen Gründen es seine Heimat verlassen hat, ob noch Kontakt zu Mitgliedern seiner Familie besteht, wo sich diese befinden, wie die familiären Verhältnisse sind und welche Bedürfnisse das Kind hat. Eine möglichst holistische und interdisziplinäre kindgerechte (Erst-)Abklärung würde es erleichtern, sowohl die weitere rechtliche Vorgangsweise (Beantragung von internationalem Schutz oder eines anderen Aufenthaltstitels) als auch die Betreuung und Versorgung von Anfang an am Kindeswohl auszurichten. Derzeit ist eine solche umfassende Abklärung nach Ankunft nicht vorgesehen, was dazu führt, dass etwa medizinische und psychologische Bedürfnisse oder Ressourcen - wie entferntere Verwandte in Österreich - oft erst spät identifiziert werden. Gleichzeitig sieht das Gesetz auch keinen adäquaten Aufenthaltstitel für unbegleitete Minderjährige außerhalb

des Asylverfahrens vor, damit wäre ein Kind auch in dieser Abklärungsphase ohne rechtmäßigen Aufenthalt. Gerade bei sehr jungen Kindern ist eine Abklärung des Hintergrundes natürlich gleichzeitig oft nur sehr eingeschränkt möglich.

Die Genfer Flüchtlingskonvention ist 38 Jahre älter als die UN-Kinderrechtskonvention und stammt somit aus einer Zeit, in der die Rechte von Kindern international noch nicht anerkannt waren. Wohl aus diesem Grund enthält sie keine spezifischen Regelungen zu Flüchtlingskindern.

Im Sinne einer kinderrechtskonformen Auslegung wurde aber in den letzten Jahren zunehmend anerkannt, dass auch kinderspezifische Verfolgung vom Flüchtlingsbegriff der Genfer Flüchtlingskonvention umfasst ist: Nach und nach gilt dies auch für Österreich. Dennoch hat die Anerkennung von kinderspezifischer Verfolgung noch bei weitem nicht die gleiche Akzeptanz wie jene der geschlechtsspezifischen Verfolgung erlangt. Insbesondere KinderrechtlerInnen und KinderschutzexpertInnen kommt somit eine wichtige Funktion dabei zu, für eine umfassende Berücksichtigung von Kinderrechten im Asylverfahren einzutreten. Die UNHCR-Richtlinien zu Asylanträgen von Kindern aus 2009 wollen dazu ebenfalls einen Beitrag leisten.

Ein besonders wichtiger Aspekt von kindergerechten Asylverfahren ist zudem eine altersadäquate Beurteilung der Glaubhaftigkeit von Aussagen von Kindern und Jugendlichen. Dem wurde von der österreichischen Judikatur in den letzten Jahren vermehrt Bedeutung beigemessen. Aber auch hier werden sowohl die individuelle Situation des einzelnen Kindes als auch psychologische, kulturelle, gesundheitliche oder geschlechtsspezifische Aspekte in vielen Fällen weiterhin nicht ausreichend gewürdigt. Ein UNHCR-Bericht über ein

europäisches Forschungsprojekt zur Thematik, der heuer veröffentlicht wird, soll das Bewusstsein dafür weiter schärfen und denjenigen, die Kinder in Asylverfahren vertreten, hilfreiche Argumente zur Hand geben.

Dennoch ist schon jetzt festzustellen, dass unbegleitete minderjährige Asylsuchende in Industriestaaten statistisch häufig Schutz gewährt wird: Zwei Drittel der Entscheidungen führten 2013 zu einer Schutzgewährung, wobei je die Hälfte als Flüchtling anerkannt wurde bzw. einen anderen Schutzstatus erhielt. Für Österreich liegt entsprechendes Datenmaterial nicht vor. Es gibt lediglich Anerkennungsdaten betreffend alle minderjährigen Asylsuchenden, also einschließlich jener in Begleitung von Erziehungsberechtigten aus 2013. Dabei ist auffällig, dass unmündigen Minderjährigen mit 41 Prozent viel häufiger Asyl gewährt wird als Kindern über 14 mit nur 16 Prozent. Rechnet man die Gewährung subsidiären Schutzes mit ein, nähern sich die Werte an (55 bzw. 44 Prozent).

Neben der Frage, ob ein Kind die Flüchtlingsdefinition oder die Kriterien für subsidiären Schutz erfüllt, sind Staaten im Umgang mit Asyl suchenden Kindern auch an ihre Verpflichtungen aus der UN-Kinderrechtskonvention gebunden. Dies gilt insbesondere für den allgemeinen Grundsatz, dass bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen – somit auch Asylverfahren – das Wohl des Kindes als vorrangiger Gesichtspunkt zu berücksichtigen ist. Sowohl der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte als auch der Gerichtshof der Europäischen Union haben dies in den letzten Jahren in wichtigen Urteilen klargestellt. Sie haben auch darauf hingewiesen, dass der Kindeswohlvorrang nicht nur durch Artikel 3 der UN-Kinderrechtskonvention, sondern auch von Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention und Artikel 24 der

EU-Grundrechte-Charta garantiert wird. Auf österreichischer Ebene bleibt es noch spannend, welche Auswirkungen der zudem auch im BVG-Kinderrechte verankerte Kindeswohlvorrang auf die Asylverfahrenspraxis haben wird. Denn bislang erhalten Kinder zwar rechtlichen Beistand im Verfahren, eine inhaltliche Erörterung des Kindeswohles wird demgegenüber in Asylentscheidungen nicht dokumentiert. UNHCR und UNICEF wollen in der Europäischen Union das Bewusstsein für den Vorrang des Kindeswohls im Umgang mit unbegleiteten Kindern schärfen und haben dazu konkrete Vorschläge erarbeitet. Die Publikation „Safe and Sound: what States can do to ensure respect for the best interests of unaccompanied and separated children in Europe“ wird dazu heuer auch in deutscher Übersetzung erscheinen.

Mit einer Schutzgewährung haben Kinderflüchtlinge ihre Kindheit aber noch nicht wieder gewonnen. Folgende Aussage des vom Magazin „Biber“ interviewten achtjährigen Flüchtlingsmädchens Diana aus dem Irak macht dies deutlich. Gefragt, ob sie mit ihren FreundInnen darüber spreche wie es ihr gehe, antwortet Diana: „Naja, ab und zu, wenn es nicht so schlimm ist, wenn es schon geht ihnen alles zu erzählen, dann mach ich es. Aber wenn es so schlimm ist, dass es traurig ist, dann erzähl ich es nicht. Dann mach ich meinen Mund zu. Man kann ja nicht alles erzählen.“

Erhalten Diana und Flüchtlingskinder in Österreich die nötige Unterstützung, ihre traumatischen Erlebnisse von Krieg, Verfolgung und Flucht zu verarbeiten? Werden sie ausreichend dabei unterstützt, sich in der für sie neuen Umgebung und Gesellschaft zu orientieren und ihren Platz zu finden? Werden sie primär mit ihren Defiziten wahrgenommen oder erfahren sie auch engagierte Unterstützung, um ihre Talente zu entwickeln? Wir vom UNHCR schöpfen viel Kraft aus unse-

ren Begegnungen mit jungen Flüchtlingen, da wir sehen wie motiviert sie versuchen, sich hier ein neues Leben aufzubauen. Wir sehen, dass dafür, ob und wie gut ihnen dies gelingt, Unterstützung und Wertschätzung, welche sie durch PatInnen, LehrerInnen, FreundInnen, NachbarInnen, MentorInnen und andere Menschen in ihrem Umfeld erfahren, oft eine ebenso wichtige Rolle spielen wie das Vorhandensein der nötigen Integrationsunterstützung in den Bereichen Sprache, Ausbildung, Wohnen und psychosoziale Versorgung.

Unser Ziel ist es deshalb, durch Information vor allem von Schülerinnen und Schülern sowie all jener, die beruflich mit Flüchtlingskindern Kontakt haben, Verständnis für ihre Situation zu schaffen. Dazu hat UNHCR unter anderem Lernmaterialien zur Unterstützung von PädagogInnen sowie drei Kurzfilme mit dem Titel „Gesichter der Flucht“ realisiert. Wir würden uns freuen, wenn Sie uns alle dabei unterstützen, um Akzeptanz und Unterstützung für Flüchtlinge zu werben: Denn nur wenn sie sich hier gut aufgenommen und irgendwann auch heimisch fühlen, können Flüchtlingskinder auch wieder Kinder sein.

Der Kinderrechtskonvention, deren 25-jährigen Geburtstag wir feiern, kommt für Kinder auf der Flucht in allen Lebensbereichen eine wichtige Rolle zu. Sie hat die Rechtsstellung von Flüchtlingskindern verbessert.

Uns allen kommt aber weiterhin eine zentrale Rolle dabei zu, uns dafür einzusetzen, dass Flüchtlingskinder primär als Kinder betrachtet und ihre Kinderrechte gewahrt werden.

Mag.^a Birgit Einzenberger



Foto: Terezia Stuhl

Dr. Peter Barth

* Studium der Rechtswissenschaften in Wien
Familienrichter am Bezirksgericht Liesing
Richter in der Zivilrechtssektion des BMJ
Seit April 2012 Oberstaatsanwalt im BMJ
Seit 1.1.2013 Leiter der Abteilung für
Familien-, Personen und Erbrecht (Abt. I 1) im BMJ
Mitherausgeber und Schriftleiter der
Interdisziplinären Zeitschrift für Familienrecht (iFamZ)
sowie einer Schriftenreihe zum Familienrecht

* Dieser Lebenslauf ist nur ein kurzer Auszug
vom Lebenslauf des hochkarätigen Referenten

Das Bundesverfassungsgesetz über die Rechte von Kindern

Partielle Umsetzung der Kinderrechte-Konvention auf bundesverfassungsrechtlicher Ebene Grundrechte und Familie

Beitrag aus: iFamZ 2011, 60

Abstract

In Österreich ist das Übereinkommen über die Rechte des Kindes (KRK) am 5. 9. 1992 in Kraft getreten und mit BGBl 1993/7 kundgemacht worden; anlässlich der Genehmigung dieses Staatsvertrags hat der Nationalrat seine Erfüllung durch die Erlassung von Gesetzen beschlossen. ^(FN 1) Das Bundesverfassungsgesetz über die Rechte von Kindern, BGBl I 2011/4, kundgemacht am 15. 2. 2011, will dieses Anliegen umsetzen, indem - wie schon in BGBl I 2005/31 ^(FN 2) und basierend auf den Vorarbeiten des Österreich-Konvents ^(FN 3) - eigenständige Grundrechte auf bundesverfassungsrechtlicher Ebene verankert werden. ^(FN 4)

I. Überblick: Inhalt und Regelungstechnik

Festzuhalten ist, dass keineswegs alle 45 Artikel der KRK im gegenständlichen BVG verankert wurden. Dies liegt zum einen

^(FN 1) Zum „Erfüllungsvorbehalt“, der eine „spezielle Transformation“ eines ratifizierten Übereinkommens notwendig macht, s jüngst am Beispiel der UN-Behindertenrechtskonvention Barth/Ganner, Die Auswirkungen der UN-Behindertenrechtskonvention auf das österreichische Sachwalterrecht, BtPrax 2010, 204.

^(FN 2) Mit der B-VG-Novelle BGBl I 2005/31 wurde Art 14 Abs 5a in das B-VG eingefügt. Demnach ist „Kindern und Jugendlichen die bestmögliche geistige, seelische und körperliche Entwicklung zu ermöglichen, damit sie zu gesunden, selbstbewussten, glücklichen, leistungsorientierten, pflichttreuen, musischen und kreativen Menschen werden, die befähigt sind, an den sozialen, religiösen und moralischen Werten orientiert Verantwortung für sich selbst, Mitmenschen, Umwelt und nachfolgende Generationen zu übernehmen“.

^(FN 3) Vgl den Bericht des Österreich-Konvents, Bd 1, Teil 3, 88 und Bd 2, Teil 4A, 36 f.

^(FN 4) In Deutschland wird kritisiert, dass die Verpflichtung zur Umsetzung der Kinderrechte nicht auf Verfassungsebene festgeschrieben ist; Pressemeldung der Kinderkommission des deutschen Bundestages vom 1. 2. 2011.

daran, dass die österreichische Bundesverfassung den Großteil der **nicht „kindertypischen“ Grundrechte** bereits enthält. Die Meinungsfreiheit des Art 13 KRK etwa ist durch Art 13 Abs 1 StGG und Art 10 Abs 1 EMRK, die Glaubens-, Gewissens- und Religionsfreiheit des Art 14 KRK ist durch Art 14 StGG, Art 63 Abs 2 StV St. Germain und Art 9 EMRK, die Vereins- und Versammlungsfreiheit des Art 15 KRK ist durch Art 12 StGG und Art 11 Abs 1 EMRK gewährleistet. Das in Art 25 KRK enthaltene Recht auf regelmäßige Überprüfung der Unterbringung betreuter Kinder ist bereits durch Art 5 Abs 4 EMRK und Art 6 Abs 1 PersFrG garantiert. ^(FN 5) Jeder Mensch, auch der minderjährige, ist Träger dieser Grundrechte. ^(FN 6)

Zum anderen ist der restriktive Grundrechtskatalog im neuen BVG aber wohl der generellen Zurückhaltung des Verfassungsgesetzgebers **„sozialen“ Grundrechten** gegenüber geschuldet. ^(FN 7) So wurden etwa die Versorgungsrechte auf Gesundheit (Art 24 KRK), soziale Sicherheit (Art 26 KRK), einen angemessenen Lebensstandard (Art 27 KRK), Bildung (Art 28 f KRK) und Freizeit (Art 31 KRK) ebenso wenig berücksichtigt wie etwa die Rechte auf ein adäquates Medienangebot und Verantwortung von Massenmedien (Art 17 KRK), auf den Ausbau von Kinderbetreuungseinrichtungen und -diensten (Art 18 Abs

^(FN 5) Vgl Kopetzki in Korinek/Holoubek (Hrsg), Österreichisches Bundesverfassungsrecht III, Art 6 PersFrG Rz 8 ff.

^(FN 6) Ob die selbstständige Ausübung derselben allgemein eine gewisse „Grundrechtsmündigkeit“ voraussetzt, ist umstritten; weiterführend Kopetzki, Unterbringungsrecht I (1995), 227-234; s auch Kucsko-Stadlmayer, Allgemeine Strukturen der Grundrechte, in Merten/Papier (Hrsg), Handbuch der Grundrechte VII/1 (2009) § 187 RN 25.

^(FN 7) Vgl nur Kucsko-Stadlmayer, Allgemeine Strukturen, in Merten/Papier, Grundrechte VII/1, § 187 RN 14 f, und Schäffer, Zur Problematik sozialer Grundrechte, in Merten/Papier, Grundrechte VII/1, § 199 passim.

2 und 3 KRK) sowie auf Qualitätsstandards der Betreuung und Unterbringung Minderjähriger (Art 3 Abs 3 KRK). Fraglich ist, ob der - gewiss auch Ansprüche auf soziale Leistungen des Staates beinhaltende - Schutz von begleiteten oder unbegleiteten Flüchtlingskindern (Art 22 KRK) angesichts ihrer prekären Situation nicht dennoch Inhalt eines verfassungsrechtlichen Auftrags an den einfachen Gesetzgeber hätte werden sollen. Hervorzuheben ist, dass das Prinzip des **Kindeswohls** als wichtiger Gestaltungsfaktor des österreichischen Kindschaftsrechts ^(FN 8) nunmehr auch verfassungsrechtlich verankert ist.

Art 7 enthält einen **Gesetzesvorbehalt** nach dem Vorbild des Art 8 Abs 2 EMRK. Er stellt klar, dass Beschränkungen der Rechte und Ansprüche aus Art 1, 2, 4 und 6 dieses BVG nur aus bestimmten, dem Art 8 Abs 2 EMRK entsprechenden Gründen gestattet sind. ZB können - so die Erl ^(FN 9) - straf- oder fremdenrechtliche Maßnahmen einzelne Rechte eines Kindes beschränken. Zu denken sei aber auch an Fälle, in denen dem Anspruch des Kindes berücksichtigungswürdige Interessen der Eltern entgegenstünden.

II. Der Gesetzestext im Wortlaut

Auch die **Charta der Grundrechte** der Europäischen Union (GRC), ABI C 303 vom 14. 12. 2007, S. 1, berücksichtigt die Rechte

^(FN 8) F. Bydlinski, System und Prinzipien des Privatrechts (1996) 388.

^(FN 9) BlgNR 935/A 24. GP 4.

des Kindes. ^(FN 10) Im Folgenden werden die Bestimmungen des BVG über die Rechte von Kindern unter Bezugnahme auf die KRK sowie die GRC dargestellt:

Artikel 1

Jedes Kind hat Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge, die für sein Wohlergehen notwendig sind, auf bestmögliche Entwicklung und Entfaltung sowie auf die Wahrung seiner Interessen auch unter dem Gesichtspunkt der Generationengerechtigkeit. Bei allen Kinder betreffenden Maßnahmen öffentlicher und privater Einrichtungen muss das Wohl des Kindes eine vorrangige Erwägung sein. ^(FN 11)

Artikel 2

(1) Jedes Kind hat Anspruch auf regelmäßige persönliche Beziehungen und direkte Kontakte zu beiden Elternteilen, es sei denn, dies steht seinem Wohl entgegen. ^(FN 12)

(2) Jedes Kind, das dauernd oder vorübergehend aus seinem familiären Umfeld, welches die natürliche Umgebung für das Wachsen und Gedeihen aller ihrer Mitglieder, insbesondere der Kinder ist, herausgelöst ist, hat Anspruch auf besonderen Schutz und Beistand des Staates. ^(FN 13)

^(FN 10) Sie enthält eine eigene Bestimmung über die Rechte des Kindes (Art 24):

„(1) Kinder haben Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge, die für ihr Wohlergehen notwendig sind. Sie können ihre Meinung frei äußern. Ihre Meinung wird in den Angelegenheiten, die sie betreffen, in einer ihrem Alter und ihrem Reifegrad entsprechenden Weise berücksichtigt. (2) Bei allen Kinder betreffenden Maßnahmen öffentlicher oder privater Einrichtungen muss das Wohl des Kindes eine vorrangige Erwägung sein. (3) Jedes Kind hat Anspruch auf regelmäßige persönliche Beziehungen und direkte Kontakte zu beiden Elternteilen, es sei denn, dies steht seinem Wohl entgegen.“

^(FN 11) Vgl Art 3 KRK und Art 24 GRC.

^(FN 12) Vgl Art 9 Abs 3 KRK; Art 24 Abs 3 GRC.

^(FN 13) Art 2 Abs 2 BVG über die Rechte von Kindern verwirklicht Art 20 Abs 1 KRK.

Artikel 3

Kinderarbeit ist verboten. Abgesehen von gesetzlich vorgesehenen begrenzten Ausnahmen darf das Mindestalter für den Eintritt in das Arbeitsleben das Alter, in dem die Schulpflicht endet, nicht unterschreiten. ^(FN 14)

Artikel 4

Jedes Kind hat das Recht auf angemessene Beteiligung und Berücksichtigung seiner Meinung in allen das Kind betreffenden Angelegenheiten in einer seinem Alter und seiner Entwicklung entsprechenden Weise. ^(FN 15)

Artikel 5

(1) Jedes Kind hat das Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, die Zufügung seelischen Leides, sexueller Missbrauch und andere Misshandlungen sind verboten. Jedes Kind hat das Recht auf Schutz vor wirtschaftlicher und sexueller Ausbeutung. ^(FN 16)

(2) Jedes Kind als Opfer von Gewalt oder Ausbeutung hat ein Recht auf angemessene Entschädigung und Rehabilitation. Das Nähere bestimmen die Gesetze.

Artikel 6

Jedes Kind mit Behinderung hat Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge, die seinen besonderen Bedürfnissen Rechnung tragen. Im Sinne des Artikel 7 Abs 1 B-VG ist

^(FN 14) Die Bestimmung entspricht Art 32 Abs 1 GRC.

^(FN 15) Vgl Art 12 KRK; s auch Art 24 Abs 1 Satz 3 GRC.

^(FN 16) Vgl Art 19 Abs 1, Art 32 und 34 KRK sowie Art 32 Abs 2 GRC.

die Gleichbehandlung von behinderten und nicht behinderten Kindern in allen Bereichen des täglichen Lebens zu gewährleisten. ^(FN 17)

Artikel 7

Eine Beschränkung der in den Artikeln 1, 2, 4 und 6 dieses Bundesverfassungsgesetzes gewährleisteten Rechte und Ansprüche ist nur zulässig, insoweit sie gesetzlich vorgesehen ist und eine Maßnahme darstellt, die in einer demokratischen Gesellschaft für die nationale Sicherheit, die öffentliche Ruhe und Ordnung, das wirtschaftliche Wohl des Landes, die Verteidigung der Ordnung und zur Verhinderung von strafbaren Handlungen, zum Schutz der Gesundheit oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer notwendig ist.

Artikel 8

Mit der Vollziehung dieses Bundesverfassungsgesetzes ist die Bundesregierung betraut.

III. Inkrafttreten

Das BVG über die Rechte von Kindern ist mit den Stimmen der SPÖ, der ÖVP, der FPÖ und des BZÖ vom Nationalrat am 20. 1. 2011 und vom Bundesrat am 3. 2. 2011 beschlossen worden und am Tag nach seiner Kundmachung, somit am **16. 2. 2011**, in Kraft getreten.

Dr. Peter Barth

(FN 17)

Satz 1 orientiert sich insb an Art 23 Abs 2 KRK; s auch Art 26 GRC. Zu Satz 2 s Art 2 Abs 1 KRK und Art 21

Abs 1 GRC sowie Art 7 Abs 1 letzter Satz B-VG.



Foto: Renate Winter

Mag.ª Renate Winter

** Member of the Committee of the Rights of the Child (CRC/UN)
(May 2013 until May 2017)*

*Member of the UN residential special court of Sierra Leone
and past President there*

*Post President of the International Association
of Youth and Family Court Judges and Magistrates*

*Former Chairperson of the Vienna NGO Alliance of the Crime
Prevention and Criminal Justice Branch of the UNOV*

*Founding member of the Institute of Childs Rights (IDE) Sion,
Switzerland*

** Dieser Lebenslauf ist nur ein kurzer Auszug
vom Lebenslauf der hochkarätigen Referentin*

Kinderarmut und Kinderrechte

Wann sind Kinder arm?

Wenn sie nichts zu essen haben oder wenn sie kein Dach über dem Kopf haben oder wenn sie in Lumpen gehen oder wenn sie an Misshandlungen zugrunde gehen oder an Krankheiten sterben, weil sie keine Medikamente bekommen, oder weil sie keine Familie und auch sonst niemanden haben, der sich um sie kümmert?

Was sind Kinderrechte eigentlich? Dass man am Leben bleiben darf, dass man sich entwickeln darf, dass man seine Meinung sagen darf, dass man eine Ausbildung bekommt, dass man ein Familienleben hat, dass ein Arzt einem hilft, wenn man krank ist, dass man Staatsbürger/in in einem Land ist?

Nach 25 Jahren Kinderrechtskonvention sollte das alles kein Problem mehr für die Kinder der Welt sein.
Sollte.

Maria war drei Wochen alt, als die Soldaten in ihr Dorf kamen und einer sie vergewaltigte. Sie hat es nicht überlebt.

Josef war zwei Jahre alt, als die Rebellen in seine Stadt kamen, ihn aus den Armen der Mutter rissen und der Mutter freistellten, ob sie oder die Rebellen Josef mit einem Stein erschlugen. Die Mutter hat ihn erschlagen.

Maria war drei Jahre alt, als sie zum ersten Mal mit ihrer Mutter auf der Teeplantage mit ihren kleinen Fingerlein die wertvollen drei obersten Blätter der Teepflanzen pflücken musste. Mit sechs Jahren starb sie an ihrem letzten Sonnenstich.

Josef war vier Jahre alt, als ihn sein Vater an eine Teppichfabrik verkaufte, um seine Schulden zu bezahlen. Seine zarten Finger waren besonders zum Weben kostbarer Seidenteppiche geeignet. Da er nicht lange Stunden am Webstuhl sitzen konnte, wurde er angekettet. Mit zwölf Jahren waren seine Beine verkrüppelt.

Maria war fünf Jahre alt, als sie begann, mit ihrer Familie Steine zu klopfen. Mit fünfzehn Jahren hatte sie eine Staublunge.

Josef war sechs, als er von seinen Eltern für die Kakaoernte in ein anderes Land vermietet wurde. Der Vorarbeiter schlug ihn mit einer Machete. Er starb an den Folgen, weil einen Arzt zu rufen zu teuer war.

Maria war sieben Jahre alt, als ihr Vater sie zu Verwandten in der Stadt brachte, damit sie dort im Haushalt helfen und dafür zur Schule gehen könnte. Sie musste um 6h aufstehen und jeden Tag bis Mitternacht arbeiten, in der Küche am Boden schlafen, bekam nur Reste zu essen und musste den männlichen Familienmitgliedern ab ihrem 10. Lebensjahr sexuell zur Verfügung stehen. Eine Schule hat sie nie von innen gesehen.

Josef war acht Jahre alt, als die Milizen ihn samt seinen Freunden aus der Schule verschleppten und ihn zum Kindersoldaten machten. Er mordete, folterte, plünderte und endete mit 14 im Gefängnis, aus dem ihn eine NGO herausholte. Bis heute hört er im Schlaf seine Opfer schreien und sein Blut verlangen.

Maria war neun Jahre alt, als sie mit einem sechzig Jahre alten Witwer verheiratet wurde, der fünf kleine Kinder aus seinen

ersten beiden Ehen hatte. Diese Kinder musste Maria nun versorgen. Mit elf Jahren war sie erstmals schwanger, mit zwölf zum zweiten Mal, mit dreizehn starb sie während einer Fehlgeburt.

Josef war zehn und Maria elf Jahre alt, als ihr Vater, der Besitzer eines kleinen Hotels, sie zum ersten Mal an seine Gäste vermietete. Josef sollte damit Geld für Investitionen in das Hotel verdienen, das ihm ja einmal gehören würde, und Maria brauchte eine Aussteuer. Sie wurde nur für Praktiken eingesetzt, die ihre Jungfräulichkeit nicht beschädigten. Mit sechzehn, als sie heiraten sollte, war ihr After-Schließmuskel funktionsunfähig.

Josef war zwölf Jahre alt, als er beschloss, Arbeit in den Kupferminen anzunehmen, in denen seine Brüder gestorben waren. Er überlebte seine Volljährigkeit, aber nur um zwei Jahre.

Maria war dreizehn Jahre alt, als sie unbegleitet als Flüchtling nach Europa kam. Sie wurde von Schleppern aus dem Auffanglager mit Versprechungen heraus gelockt und für Kinderpornographie abgerichtet. Mit sechzehn wurde sie geschwängert, ihr Neugeborenes verkauft.

Josef war vierzehn Jahre alt, als seine Mutter ihn wegen seiner Drogensucht einem Prediger zur Erziehung übergab. Er musste für ihn betteln und stehlen und wurde schwer geschlagen, wenn er nicht genügend einbrachte. Mit siebzehn schloss er sich einer Jugendgang an, mit achtzehn beging er Selbstmord.

Maria war fünfzehn Jahre alt, als sie als Sexarbeiterin quer durch ihren Heimatkontinent verkauft wurde. Mit achtzehn erkrankte sie an Aids. Ihre Familie hat nie den ihr versprochenen

Lohn erhalten. Sie hat das kranke Mädchen auch nicht zurück genommen.

Josef war sechzehn Jahre alt, als er als Mitglied einer internationalen Verbrecherorganisation seinen ersten Mord beging. Von seinem Auftraggeber waren ihm Kinder vorgehalten worden, die ihren ersten Mord schon mit acht Jahren begangen hatten. Mit siebzehn hatte er ein Moped, Geld, Waffen, Drogen und Freundinnen. Mit achtzehn wurde er von der Polizei erschossen.

Maria war siebzehn Jahre alt, als sie gegen den Willen der Eltern mit ihrem Freund durchbrannte und schwanger wurde, worauf ihr Freund sie sitzen ließ. Die Eltern wollten von ihr nichts mehr wissen. Sie gab ihr Kind zur Adoption frei und heiratete einen Mann, der von ihrem Vorleben nichts wusste. Sie hat bis heute keine Ausbildung und war von ihrem Mann finanziell abhängig. Er hat sich von ihr scheiden lassen, als sie 22 Jahre alt war.

Josef war achtzehn, als er zur Verbüßung seiner Reststrafe vom Jugendgefängnis in das Erwachsenengefängnis überstellt wurde. Er freute sich schon darauf, denn dort würde er mit den „richtigen Kerlen“ zusammen sein und alles lernen, um es „denen da draußen“ zu zeigen. Nur seiner Großmutter wollte er helfen, dem einzigen Menschen, der je gut zu ihm war.

Geschichten aus aller Welt. Aber natürlich nicht Geschichten aus Österreich.
Oder vielleicht doch?

In Österreich leben etwa 300.000 Kinder an der Armutsgrenze. Das sind Kinder von Alleinerzieherinnen, die nicht gleichzeitig Geld verdienen und auf ihre Kinder achten können und die daher riskieren müssen, dass ihre Kinder in schlechte Gesellschaft

kommen könnten. Das sind Kinder von Eltern mit Langzeitkrankheiten, die immer Rücksicht nehmen und bei der Bewältigung des Alltags mithelfen müssen und oft zu müde sind, als dass sie ihr gesamtes Potenzial entwickeln könnten. Das sind Kinder von Menschen mit Behinderungen, die in der Gesellschaft oft eine Außenseiterrolle haben. Das sind immer noch Kinder von Bergbauern, die schon in jungen Jahren in der Landarbeit mithelfen müssen und oft zusätzlich einen langen Schulweg haben. Und es sind Kinder von Flüchtlingen, die wie alle Flüchtlingskinder der Welt nicht wissen, wie ihre Zukunft aussieht, die zwischen Herkunftsland und Gastland wählen sollen und nicht können, die oft genug traumatisiert sind und Schwierigkeiten haben, die Brücke zwischen zwei Kulturen zu finden.

Es gibt auch Schulabbrecher in Österreich ohne Zukunftsvorstellungen, Drogenkinder ohne Chancen, Kinder mit Behinderungen ohne Therapieplätze, Kinder mit psychischen Ernährungsstörungen, Kinder, die am Höchstleistungssport zerbrechen, gemobbte Kinder, die sich vor Angst nicht mehr aus dem Haus trauen und Kinder, die von ihren Eltern regelmäßig misshandelt werden.

Wann sind Kinder arm in Österreich? Wenn sie nichts zu essen haben oder wenn sie kein Dach über dem Kopf haben oder wenn sie in Lumpen gehen oder wenn sie an Misshandlungen zugrunde gehen oder an Krankheiten sterben, weil sie keine Medikamente bekommen, oder weil sie keine Familie und auch sonst niemanden haben, der sich um sie kümmert?

Wer weiß schon, wieviel Kinderarmut es wirklich in Österreich gibt?

Mag.^a Renate Winter



Dr.ⁱⁿ Gertrude Brinek

** Ausbildung unter anderem an der Pädagogischen Akademie des Bundes und der Universität Wien
Studium der Pädagogik, Psychologie und Kunstgeschichte,
Abschluss mit dem Doktorat in Pädagogik
Zehnjährige Lehrtätigkeit an Wiener Volks- und Hauptschulen
Abgeordnete zum Nationalrat,
Schwerpunkt in der Wissenschafts- und Bildungspolitik.
Am 14. Juli 2008 erstmals und am 26. Juni 2013 ein weiteres Mal vom Bundespräsidenten als Volksanwältin angelobt.*

** Dieser Lebenslauf ist nur ein kurzer Auszug vom Lebenslauf der hochkarätigen Referentin*

Der Auftrag der Volksanwaltschaft zum Schutz und zur Förderung von Kinderrechten

„Jung, haltlos und kriminell“, so titelt kürzlich eine österreichische Tageszeitung und verweist auf vier junge Trafikräuber, die in die Justizanstalt eingeliefert wurden: „Sie wirkten schwächling und orientierungslos“, andererseits hätten sie mit Softguns Menschen bedroht. „Drei der Täter waren 14, einer hatte erst vor kurzem Geburtstag gehabt. Die Vier sind nicht die einzigen Straftäter, die die Polizei in den vergangenen Wochen festgenommen hat.“

(Kleine Zeitung, Kärnten, 28. 10. 2014)

Sie passt zu einer ähnlichen Schlagzeile, die lautet: „Eine 12-jährige Diebin, ein 15-jähriger Räuber und ein 14-jähriger betrunkenen Raser. Was machen Justiz und Sozialarbeiter mit solchen Kindern und Jugendlichen?“

Ein Resümee zur ersten Meldung von der KiJa: Mutprobe, Statussymbole haben wollen, fehlendes Unrechtsbewusstsein, ...Vielen Jugendlichen würde es an einem Regelwerk fehlen. „In den vergangenen Jahrzehnten wurde etabliert, dass Kinder Rechte haben. Dass sie aber auch Grenzen brauchen, ist in den Hintergrund getreten. Ein gesundes Wertebewusstsein zu entwickeln, ist für sie dadurch schwierig“.

In dieselbe Kategorie passen die jüngsten Meldungen zur Lage der Erziehungspraxis in Österreich und die bedauerliche Anwendung von Gewalt – trotz Verbots!

Gesetzlich festgelegt ist die gewaltfreie Erziehung im ABGB

seit 1. Juli 1989: „Die Anwendung jeglicher Gewalt und die Zufügung körperlichen oder seelischen Leides sind unzulässig.“ Leider zeigt sich aber immer wieder, dass die Realität von den gesetzlichen Vorgaben abweicht. Grenzen im Erziehungs- und Reifungsprozess zu erfahren und setzen zu können ist niemals mit Gewaltanwendung bzw. mit einer allfälligen Rechtfertigung derselben in Einklang zu bringen! Der Handlungs- und Diskussionsbedarf ist offenkundig!

„Glauben Sie, dass Sie sich mit dem Buch auch Freunde bei den Eltern schaffen werden“, fragt mich eine Mitarbeiterin in der Volksanwaltschaft, als ich ihr von meinem Buchprojekt über Kinderrechte erzähle. „Ja“, sage ich, „weil zu Rechten auch Pflichten gehören, v.a. solche, die sich aus den Rechten der anderen ergeben“. Ich merke, dass ich damit überzeuge.

Dabei fühle ich mich an die Erziehungs-Debatten der späten 70-er Jahre erinnert, in denen es oft darum ging, dass jeder seine Gefühle „herauslassen“ dürfe – manchmal ohne zu fragen, was das im Umkehrschluss für den jeweils anderen bedeute; Und an die Diskussionen danach, dass man weder mit Laissez-faire-Erziehung noch mit autoritärem Erziehungsverhalten die Welt der jungen Menschen verbessern könne.

Heute stehen wir – mehr denn je – vor der Erkenntnis, dass an einer gewaltfreien Erziehung bzw. an einer zu einem selbstbewussten und selbstverantworteten Mensch-Sein kein Weg vorbeiführt. Offen ist die Bewältigung der täglichen Herausforderungen – in der familiären Erziehung genauso wie in der institutionellen, in der außerhäuslichen.

Menschen haben Rechte und Kinder haben besondere Menschenrechte, Kinderrechte eben.

Es war ein weiter Weg von Hammurabi (2.800 Jahre v. Chr.), der im fernen Babylon eine Sammlung von Rechten in Stein meißelte – über die Griechen und Römer bis zu Maria Theresia und Josef II., welche die Folter abschafften und das ABGB (1811), das – sehr modern – die Sklaverei beendete und mit entsprechenden Novellierungen noch immer in Geltung steht. Das Staatsgrundgesetz (1867) ordnete die Staatsgewalten neu, was dennoch alles miteinander die unvergleichlichen Gräueltaten des 2. Weltkrieges nicht zu verhindern vermochte. Die Allg. Erklärung der Menschenrechte 1948 und die Konvention des Europarates 1950 boten die Chance auf einen zivilisatorischen, einen menschenrechtlichen Neubeginn; 1959 Deklaration der UN über die Rechte des Kindes. 1989 Konvention über die Rechte des Kindes (von UN angenommen)... Ich erinnere auch an die vielen streitbaren Pädagogen, die etwa ab Beginn des 20. Jahrhunderts auf die Rechte des Kindes hingewiesen und für ein Ende der „schwarzen Pädagogik“ gekämpft haben. (Ellen Key, Maria Montessori und August Aichhorn...)

Es darf angenommen werden, dass es über die erreichten Erkenntnisse und Standards keine Zweifel gibt. Doch Beschlüsse – feierlich verabschiedete oder auf trockenem, geduldigem Papier gedruckte – bleiben leer und hohl, sie finden keinen Eingang ins wirkliche Leben, wenn keine entsprechenden praktischen Anstrengungen gesetzt werden.

Unzählige Konferenzen und internationale Tagungen haben sich mit dem Thema beschäftigt, dass die Einhaltung und Berücksichtigung von Grund- und Menschenrechten eine wesentliche Grundlage für die weitere Rechtsentwicklung,

für die Entwicklung der Gesellschaft insgesamt seien. Das ist wichtig und stärkt die Haltung der Staatengemeinschaft im internationalen Zusammenhalt, es fördert den wissenschaftlichen Erkenntnisgewinn und die nationale Selbstbeschreibung: „Wir sind das Land, in dem Menschenrechte gelten!“

In dieses Bewusstsein fällt auch die Unterzeichnung und Ratifizierung der Kinderrechte-Konvention aus 1992 (UN-Beschluss 1989) und beispielsweise die Verabschiedung des Gewaltschutzgesetzes. Auch wenn ein Erfüllungsvorbehalt die direkte Anwendbarkeit in Österreich blockierte, ist die Kinderrechtskonvention als Meilenstein zu werten. Bis auf Somalia und die USA haben alle Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen die Konvention ratifiziert. Seinen maßgeblichen Abschluss fanden die Anstrengungen (nach der Berücksichtigung vieler Kritikpunkte aus dem In- und Ausland und der Etablierung der Kinder- und Jugendanwaltschaften) mit dem sog. BVG über die Rechte von Kindern 2011.

Mindestens so wichtig ist aber, dass die Konsequenzen daraus immer wieder eingeübt bzw. wirksam umgesetzt werden. Was sich nicht nur im Strafrecht bzw. in der Rechtsprechung insgesamt niederschlägt.

Grund- und Menschenrechte, Kinderrechte, sind nicht aus Bestell-Katalogen zu ordern, sind nicht in Listen mit Selbstbedienungscharakter eingetragen, keine Wunsch-dirwas-Programme für Sonntagsreden.

An der Umsetzung von Menschenrechten muss man hart arbeiten. Menschenrechte gehen in ihrem Forderungscharakter an die Wurzeln, beinhalten im Wortsinn radikale Forderungen. Sie

gelten für alle, die ein menschliches Antlitz haben und gelten ab dem Augenblick der Geburt.

Mit der Fähigkeit des Abarbeitens werden wir nicht geboren, wir müssen diese Fähigkeit im Laufe des Lebens erlernen. So wie wir andere Fertigkeiten lernen müssen...

Doch wie und wo lernen wir, wie und wo lernen junge Menschen dieses? Die schulischen Lehrpläne sind recht arm an Angaben darüber wie man lernt, die eigenen Rechte zu kennen und durchzusetzen und dabei die Rechte der anderen nicht zu beschneiden und andere an der Rechtsdurchsetzung zu behindern.

„Das hat man früher auch nicht gebraucht“, höre ich aus so manchem Munde, was sich aber schnell als dumm und ignorant enttarnen lässt. Erziehen und Hilfe beim Aufwachsen ist heute zugegebenermaßen ein schwierigerer Prozess als noch vor einigen Jahrzehnten. Die Ablenkungen und Herausforderungen sind größer geworden, Stichwort: Internet, das uns praktisch den Zugang zur Welt, zu sämtlichen Informationen eröffnet - zu den soliden wie zu den kriminellen, - ein Medium, das es leicht macht, sich einer Meinung anzuschließen, eine Aktion zu starten, deren Folgen nicht sofort bewusst sind, ein böses Bild zu verschicken, eine beleidigende bis strafrechtlich problematische Nachricht zu posten..., mit der man vor dem Richter landen kann.

Erziehen ist Arbeit, ist Konzentration, ist bisweilen strapaziös, anstrengend, vor allem: es passiert nicht etwas von selbst. Und der Weg vom Wissen zur täglichen soliden Praxis ist ein weiter. Doch wo lernen Eltern als erste Erzieher was auf sie zukommt und wie damit umzugehen ist?

Wir haben in unserem Rechtssystem viele „Feuerwehr“-Ebenen eingezogen, Maßnahmen, die ansetzen, wenn etwas passiert ist. Wir lernen ganz wenige proaktive Praktiken, wir üben uns nicht ein und habitualisieren eine gute Praxis damit kaum. Wir werden viel zu wenig das, was eine Prinzipien-gefestigte Persönlichkeit ausmacht. Wir reparieren statt zu kultivieren!

Die Volksanwaltschaft prüft seit Beginn 1977 nicht nur die öffentliche Verwaltung, d.h. die tägliche Praxis von Ämtern und Behörden, sondern auch die Einhaltung der Grundrechte. Sie überprüft auch Beschwerden über die Säumnis der Gerichte, über Fälle von langer Verfahrensdauer. Das klingt abstrakter als es ist. Tausende Einzelgeschichten zeigen, was in Österreich zum Problem wird.

Wenn eine Kindesmutter sich über jahrelange Obsorge- oder Besuchsrechtstreitigkeiten beklagt, sich nach Verzögerungen, die mehreren Ebenen zuzurechnen sind, finanziell und seelisch erschöpft fühlt und nach Jahren noch immer keine Lösung in Sicht ist, stehen Kinderrechte immer (noch) im Zentrum. Wenn am Ende das Ergebnis lautet, dass aus einer jahrelangen verfahrensbedingten Absenz eines Elternteils diese traurige Praxis nun zur Dauerregelung werden soll, verstehe ich die Verzweiflung. Ob in solchen Fällen des gerichtlichen Handelns das Kindeswohl dabei immer im Mittelpunkt der Entscheidungen steht, darf bezweifelt oder zumindest gefragt werden.

Seit 1. Juli 2012 leistet die VA einen weiteren Beitrag „zum Schutz und zur Förderung von Menschenrechten“ - in einem wesentlichen Ausschnitt der Gesellschaft, nämlich dort, wo Menschen in ihrer Freiheit eingeschränkt sind:

in Pflegeheimen, in Psychiatrischen Krankenhäusern, in Jugendwohlfahrtseinrichtungen, in Haftanstalten, bei der Polizei u.a.

Die VA erweiterte damit ihr „Kontrollfeld“. Die Volksanwaltschaft kann sich nun durch die von ihr bestellten Kommissionen ein Bild über die Einhaltung von Menschen- und Kinderrechten in den Einrichtungen - vor Ort - machen. Der Blick ist dabei auf den vorbeugenden, den präventiven Aspekt gerichtet. Umgelegt auf den Schutz und die Förderung von Kindern und Jugendlichen bedeutet das, dass die VA nun einerseits weiterhin die Tätigkeiten der Länder als Kinder- und Jugendhilfeträger (bzw. Träger der Jugendwohlfahrt) überprüft, ob diese ihre Aufgaben zum Wohle der Kinder wahrnehmen.

Andererseits wird der Kontrollfokus der VA aber nun mit einem präventiven Ansatz, der sich auf die Einrichtungen, in denen Kinder und Jugendliche untergebracht sind, bezieht, erweitert. „Wie ist die Situation in den Wohngemeinschaften? Wie werden minderjährige Flüchtlinge behandelt?“ Diese Aufgabe reicht aber auch bis ins Strafrecht hinein: „Wie ist die Unterbringung der minderjährigen Häftlinge? Wie kann Jugendhaft vermieden werden – etwa durch die jüngst vorgeschlagene Sozialnetz-Konferenz?“

Es gibt viel zu tun. Zur Bewältigung des großen Aufgabenbereiches ist es durchaus sinnvoll, Kooperationen zu schließen. Die VA schloss unter anderem auch ein entsprechendes Abkommen mit den Kinder- und Jugendanwaltschaften der Länder. Sie ist international vernetzt und pflegt den Austausch über Standards, über gute und weniger gute Erfahrungen.

Wir nehmen unseren Schutz- und Förderungsauftrag sehr ernst. Wir arbeiten auch gemäß unserem gesetzlichen Auftrag mit Schulen und Bildungseinrichtungen zusammen und betreiben damit Menschen- und Kinderrechtsbildung.

Wir haben dazu auch den Eingangsbereich der VA als Besucherzentrum ausgestaltet - das VA.TRIUM - zur Information an alle, die sich für Rechte, Rechtsschutz und Demokratie interessieren. Besonders Schulklassen und junge Menschen laden wir ein, mit uns über Rechte, Kinder- und Menschenrechte zu diskutieren (vgl. www.volksanwaltschaft.gv.at). Ich habe dazu auch eine einschlägige Publikation vorgelegt, die von der VA herausgegeben und für diese Begegnung den jungen Menschen zur Verfügung gestellt wird:

Junge Menschen und ihre Rechte.

Selbst in den Schulen lernen Kinder vieles, aber sehr wenig über das Leben und seine öffentlichen Regeln, die unser Rechtssystem ausmachen. Genauso wenig über die ethischen und moralischen Grundsätze, die Du-sollst-Sätze, die hinter einer Regel liegen und zu einer gesicherten Haltung, nicht (nur) zu einem opportunistischen Verhalten führen. Schwer zugänglich sind auch Informationen für Kinder und Jugendliche, was sie im Fall der Verletzung ihrer Rechte oder der Rechte anderer tun können.

Menschenrechte/Kinderrechte in der Praxis zu erlernen fußt ganz wesentlich auf einem Konzept von Würde und personaler Autonomie, nicht von Nachsicht und Duldung.

Wo sind die schulischen Inhalte, an denen die Einübung von einem respektvollen Umgang mit dem Nächsten, den Mitmenschen, den Älteren, den Kindern erlernt wird?

Im Religionsunterricht, den nur mehr ein Teil der Schüler besuchen? Wo lernen junge Menschen sich zu artikulieren, sich zu melden, sich zu beteiligen, sich zu engagieren, auch außerhalb der Schule? Wie ernst nehmen es die Schulen mit den sogenannten Unterrichtsprinzipien, die als übergeordnete Bildungs- und Erziehungsziele für alle Fächer gelten?

Demokratie und Menschenrechte/Kinderrechte „leben“ von der Kenntnis ihrer Elemente, aber auch von der Einübung ihrer aktiven und lebendigen Gestaltung. Dabei sind neben den Schulen viele Ebenen gefordert: die Gemeinden, die Vereine, die Freizeit- und Kultureinrichtungen, die NGOs, usw...

Fangen wir damit an! Arbeiten wir nachhaltig weiter!

Die drei „P“ geben das Ziel und die Grundsätze vor:

Prävention, Protektion, Partizipation!!!

Dr.ⁱⁿ Gertrude Brinek



Foto: Charmaine Liebertz

Dr.ⁱⁿ Charmaine Liebertz

** Erziehungswissenschaftlerin, ausgebildete Lehrerin Sek.I
wissenschaftliche Mitarbeiterin an der Universität Köln
(Heilpädagogik) und der Deutschen Welle (Fernsehredaktion
Bildung und Kultur)
Seit 1996 leitet sie die zertifizierte Gesellschaft für ganzheitliches
Lernen e.V. (www.ganzheitlichlernen.de) und hält europaweit
Vorträge.
Autorin von zahlreichen pädagogischen Fachbüchern*

** Dieser Lebenslauf ist nur ein kurzer Auszug
vom Lebenslauf der hochkarätigen Referentin*

Ein Plädoyer für mehr Herzensbildung!

*Wir haben das Notwendigste vergessen:
Die Kunst der Menschenbildung!*

Jean-Jacques Rousseau

In einem Jahrhundert, in dem sich das Weltwissen alle 5 bis 10 Jahre verdoppelt – jährlich veröffentlichen Wissenschaftler weltweit ca. 6 Millionen Fachartikel, das sind täglich 17.000 Artikel! – ist es höchste Zeit, dass wir uns als Pädagogen auf unsere eigentlichen Fähigkeiten als Erzieher mit Kopf, Herz und Hand besinnen und die Herzensbildung wieder in den Vordergrund unseres pädagogischen Bestrebens rücken. Denn die pure Wissensvermittlung vermögen jetzt die Neuen Medien wesentlich ansprechender und schneller zu realisieren als wir. Außerdem war die Rolle des Wissensvermittlers noch nie ein uns erfüllendes Berufsziel. Oder? Der Abschied davon sollte uns nicht wehklagen sondern jubilieren lassen. Wenn wir uns als *Menschenbildner* mit Kopf, Herz und Hand im alten reformpädagogischen Sinne (u. a. Fröbel, Montessori, Petersen, Freinet) verstehen und dazu die aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnisse aus der Hirnforschung sowie die Bedingungen der Neuen Kindheit berücksichtigen, dann haben wir nichts verloren sondern viel gewonnen. Nur der Pädagoge, der sich als Wissensvermittler versteht, wird im nächsten Jahrzehnt rasch durch die Neuen Medien verdrängt- und ersetzbar sein. Der Pädagoge mit Kopf, Herz und Hand wird jedoch immer wertvoller werden!

Eine Wissensgesellschaft, die glaubt, alles zu wissen, wenn nur die Informationsflüsse kräftig fließen, beweist letztendlich, wie wenig sie verstanden hat. Denn sie unterliegt dem Irrglauben, je mehr die Flüsse an Informationen transportierten, um so

größer würde das Meer der Erkenntnis. Der Topmanager Daniel Goeudevert warnt: „Wir sind reich an Infos, drohen in diesem Überfluß zu ertrinken und sind zugleich oder gerade deshalb arm an gelebtem Wissen, an erfahrenen Gefühlen und stabilen Werten. Immer mehr satte Menschen verdursten emotional! Wissen ohne Einbindung in eine moralische Kultur des Humanen ist barbarisch.“ Als der Philosoph Max Scheler sagte „Wissen ist Teilhabe am Seienden“, da meinte er lebendigen Austausch, emotionale Begegnung und Anteilnahme. Dies ist nur im realen Leben mit *echten* Menschen möglich; in der *kleinen Welt* des Faktenwissens per Internet sind die Erkenntnishorizonte recht begrenzt. Denn wer frei Haus beliefert wird, braucht nicht mehr auf Fahrt zu gehen und bleibt somit unerfahren.

Wir stehen zu Beginn des 21. Jahrhunderts vor entscheidenden Fragen: Wann ist der Siedepunkt der Informationsmenge erreicht? Wie lange noch können unsere Emotionen die *Spirale des Immer-noch-mehr* verkraften? Wann schlägt die emotionale Kälte in Gewalt um? Werden wir rechtzeitig erkennen, das nicht die Aneignung von Wissensmengen unsere Zukunft gewährleistet, sondern unsere Fähigkeit, Körper, Geist und Psyche ganzheitlich zu integrieren? Welche Pädagogik setzt sich gegen laute Reize durch?

Eine losgelöste Werteerziehung in Nischen wird diese Fragen nicht beantworten können. Es geht um die Wertefrage in der Erziehung schlechthin, denn erziehen bedeutet überall und jederzeit abwägen, entscheiden und somit bewerten. Aber wenn der Mensch ausschließlich über seine Schulnoten, seinen Erfolg, seine Karriere und sein Vermögen definiert wird, dann gibt es keinen Wert, keinen Sinn mehr außerhalb, dann regiert der Druck. Und wo Sinn fehlt und Druck regiert, da blühen Angst, Gewalt und Depression.

Jeder Einzelne - insbesondere Kinder - brauchen im unstillen Fluss der wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Veränderungen verlässliche Geländer. Kinder lassen sich nicht *erziehen* oder *bilden*. Beides gehört untrennbar zusammen. Die Werteerziehung lässt sich nicht an *die Anderen* delegieren. Sie fängt bei jedem von uns an. Stellen Sie sich, liebe Eltern, daher früh genug die Frage „Was soll aus meinem Kind werden?“ Begnügen Sie sich nicht mit rasch aufkommenden Antworten: „Erfolgreicher Arzt, Unternehmer oder Rechtsanwalt.“ Sie haben im Laufe Ihres Lebens oft genug erfahren, dass Leistung und Erfolg zwar von unserer Ellbogengesellschaft gefordert werden, aber für ein glückliches Leben nicht ausreichen. Stellen Sie sich als Erzieher und Lehrer die Frage nach dem Profil Ihrer Einrichtung, nach dem Ziel und dem Sinn Ihrer Arbeit mit Kindern: „Welches Menschenbild strebe ich in meiner Erziehung, in meinem Unterricht an?“ Wenn Sie diese fundamentale Frage immer wieder zulassen, werden Sie Antworten erhalten, die Kinder substantieller und nachhaltiger helfen als kurzfristige Leistungsprofile.

Ein Lehrer am Gutenberg Gymnasium in Erfurt antwortete in einem Interview – anlässlich des einjährigen Gedenktages nach dem Anschlag, an dem 16 Menschen starben – auf die Frage, welche Lehre er aus dem Anschlag ziehe: „Ich nehme mir nun die Freiheit heraus, weniger gesetzlich und mehr menschlich zu sein.“

Mir bleibt nur der Appell an alle Pädagogen: Es bedarf keiner Freiheit, menschlich zu agieren, wenn man mit Menschen umgeht, es ist das Fundament unseres Berufs, unsere selbstverständliche Pflicht! Es ist höchste Zeit zu begreifen, dass Kinder nicht erfolgreich lernen können, wenn sie nur belehrt werden und Stoff dargeboten bekommen, den sie bloß übernehmen

sollen ohne persönliche Bedürfnisse und Gefühle. Optimales Lernen bedeutet Eigeninitiative und emotionales Engagement mobilisieren, nicht Fakten konsumieren. Schule ist keine Tankstelle, wo Schüler Karrierekraftstoff für die Zukunft abfüllen können, um mit Vollgas durchs Leben zu surfen. Schule ist ein empfindlicher sozialer Mechanismus, in dem Regeln des menschlichen Umgangs entworfen und eingehalten werden müssen. Wer Lernen als sachliches *intellektuelles* Geschäft ohne emotionalen Kontext versteht, der darf sich nicht wundern, wenn er vom Pädagogen zum Dompteur mutiert, der ständig die Disziplinpeitsche schwingt, um die sozialen Interaktionen der Gruppe in den Griff zu bekommen.

Lehren heißt mehr als vermitteln, es bedeutet vor allem initiieren. Unser Vorbild als Erwachsene ist dabei entscheidend.

Unserem Erziehungs- und Lernprozess fehlt ein verlässliches Sinn-Fundament, ein erstrebenswertes Menschenbild. Bildung ist mehr als unverbindliche Schöngesterei, als bloßes Faktenwissen, mit dem man auf einer Party Eindruck schinden kann. Zur Bildung im 21. Jahrhundert gehört vor allem der souveräne Umgang mit den Schlüsselqualifikationen der Zukunft: Soziale Kompetenz und emotionale Intelligenz. Ihre Förderung sollte fester Bestandteil einer jeden Bildungs- und Erziehungskonzeption sein. So nehmen Kinder in ihrer Lernlaufbahn viel Wissen auf, aber ihre Bewusstseinsentfaltung, Persönlichkeitsentwicklung und Herzensbildung bleiben oft auf der Strecke. Wo lernt ein Kind, was zum eigenen Wohlbefinden und das der anderen erforderlich ist, wie man seinen Beruf findet und ausfüllt, wie man seine Probleme löst und seine Ziele erreicht, wie man eine harmonische Partnerschaft aufbaut? Immerzu hört es während seiner Schullaufbahn: „Du lernst für’s Leben!“ und berechtigterweise fragt es sich „Welches Leben meinen die?“. Sein Leben findet in der Gegenwart statt, was weiß

es schon über das Leben nach der Schule. Gar nichts! Leben und lernen bedeutet den ganzen Menschen, sein Denken und Fühlen im Hier und Jetzt wertzuschätzen.

Die Zeit ist reif, sich über den reinen Verstandesmenschen hinaus zu entwickeln und nun endlich zu Bewusstsein zu kommen. Es ist Zeit zu erkennen, dass der Verstand die Wertschätzung, die er bekommt, nie wirklich verdient hat, denn auf alle wirklich wichtigen Fragen kann er uns keine hinreichende Antwort geben. Dabei haben wir ein umfassendes, optimales Werkzeug seit jeher zur Verfügung: das Gefühl. Hier hat unser Bildungssystem viel nachzuholen, nämlich Kinder an ihr inneres Potential, an die Stärke ihres inneren Fundaments, heranzuführen und ihr Selbstmanagement zu fördern. Schon der Humanist Wilhelm von Humboldt (1767 – 1835) forderte eine Bildung, die den Menschen zu dem macht, was er sein soll, nämlich ein Mensch!

Buchtipps

*Charmaine Liebertz: Das Schatzbuch der Herzensbildung.
Don Bosco Verlag München 7. Aufl. 2013*

Dr.ⁱⁿ Charmaine Liebertz



Foto: Ewald Filler

Dr. Ewald Filler

* *Institut für Verfassungs- und Verwaltungsrecht,
Universität Innsbruck
Leiter der Abt. für Familienrechtspolitik und Kinderrechte
im Bundesministerium für Familien und Jugend
Kinder- und Jugendanwalt des Bundes
Menschenrechtskoordinator
Verfasser des 1. u. 2. Österreichischen Staatenberichts
zur Umsetzung der Kinderrechtskonvention*

* *Dieser Lebenslauf ist nur ein kurzer Auszug
vom Lebenslauf des hochkarätigen Referenten*

“Jedes Kind hat das Recht auf gewaltfreie Erziehung!”

In Gedenken an den österreichischen Kinderrechtspionier
Hans CZERMAK

Dass der Satz **“Jedes Kind hat das Recht auf gewaltfreie Erziehung”** jemals in der österreichischen Verfassung stehen würde, ergo das Recht von Kindern auf gewaltfreie Erziehung zum Kreis der **Grund- und Menschenrechte**, dem Herzstück jedes demokratischen Rechtsstaates, zählen würde, hätte Hans CZERMAK vermutlich wohl in seinen kühnsten Phantasien nicht zu träumen gewagt! Mit seinem Leitgedanken *“Denn jedes Kind hat das Recht auf eine glückliche Kindheit”* hatte der Vorkämpfer für eine humane, gewaltfreie Erziehung von Kindern schon vor etwa einem halben Jahrhundert seine ganze persönliche Autorität und Fachkompetenz als Kinderarzt und Kinderpsychiater in die gesellschaftspolitische Waagschale gelegt.

Ächtung der Gewalt gegen Kinder

2014 jährt sich die Einführung des gesetzlichen **Gewaltverbots in der Erziehung** in Österreich zum **25. Mal**, zufälligerweise gleichzeitig mit dem am 20. November 1989 von der Generalversammlung der Vereinten Nationen beschlossenen *Übereinkommen über die Rechte des Kindes*. Artikel 19 der Kinderrechtskonvention trägt den Vertragsstaaten auf, durch geeignete Gesetzgebungs-, Verwaltungs-, Sozial- und Bildungsmaßnahmen für den Schutz von Kindern vor jeder Form körperlicher oder geistiger Gewaltanwendung, Schadenszufügung oder Misshandlung, vor Verwahrlosung oder Vernachlässigung, vor schlechter Behandlung oder Ausbeutung einschließlich des sexuellen Missbrauchs, zu sorgen.

Im Global Report 2012¹ der *Global Initiative to End All Corporal Punishment of Children* ist nachzulesen, dass Österreich zu der kleinen Gruppe von **33** Staaten aus der insgesamt **193 Länder** umfassenden internationalen Staatengemeinschaft gehört, in denen das **Gewaltverbot in der Erziehung** gesetzlich verankert ist.

Mit der Pionierleistung der **Schaffung der ersten gewaltfreien Zone** in den Skandinavischen Staaten ist ein Name untrennbar verbunden: **Astrid Lindgren**. In ihren um 1945 in Schweden erstmals erschienenen Geschichten um die Gestalt der Pippi Langstrumpf geht es der schwedischen Kinderbuchautorin darum, die Neugier im Kind zu wecken, es kritikfähig gegenüber großen Worten und Parolen zu machen, und schließlich darum, den Kindern die Angst vor der Welt und der Zukunft zu nehmen.

Pippi Langstrumpf ist ein Symbol für die Emanzipation des Kindes mit all seinen Phantasien, seinen Interessen und Bedürfnissen - ein Symbol für die Emanzipation des weiblichen Kindes gegen den besonders schweren (geschlechtsspezifischen) Druck. Pippi ist das Vorbild, das nicht **Anpassung und Wohlverhalten** demonstriert, sondern **Neugierde** und **Lebenslust**. Astrid Lindgren ließ Träume und Phantasien, die Kinder haben und oft hartnäckig gegenüber den Erwachsenen verteidigen, Wirklichkeit werden und sie sogar gegenüber den Erwachsenen behaupten.

¹ <http://www.endcorporalpunishment.org/pages/pdfs/reports/GlobalReport2012.pdf>

Hans CZERMAK, Kinderarzt und unermüdlicher Verfechter der gewaltlosen Kindererziehung, ist Wegbereiter für die **gesetzliche Ächtung der Körperstrafe** in Österreich. Mit dem Verfassen von Sachbüchern, wie etwa dem Standardwerk mit dem pointierten Titel **“DIE GESUNDE OHRFEIGE MACHT KRANK”**, wurde Hans Czermak nicht müde, die Unsinnigkeit und Schädlichkeit eines gewaltbesetzten Erziehungsstils anzuprangern und die öffentliche Meinung und die Politik zur Abkehr zu bewegen.

Als Quintessenz seiner langjährigen Erfahrungen als Kinderarzt postulierte Hans CZERMAK denn auch, dass *“die selbstlose, aufopfernde Liebe der Eltern zu ihren Kindern ... ebenso wichtig [ist] wie Nahrung. Und zur Liebe muss die Geduld kommen. Eltern, die nicht warten können, die keine Zeit haben, für andere da zu sein, schädigen ihre Kinder aufs schwerste!”*

Hans CZERMAK meinte weiter: *Liebe kann vereinfacht, aber einprägsam durch die drei großen „Z“ ausgedrückt werden: **Zärtlichkeit, Zuwendung, Zeit.***

Dr. Ewald Filler

Bilder



Foto: Andrea Reischer

Blick in das Publikum



Foto: Andrea Reischer

Gruppenfoto Gewinner Kinderrechtspreis, Kategorie Einzelpersonen:

Projekt: „diAPPetes“, Team diAPPetes

Von links nach rechts: Dr. Johannes Kerschbaumer, M.E.S, stv. Leiter des Departments für Wirtschaftsrecht und Europäische Integration an der Donau-Universität Krems; Lukas Tiefenböck, Team diAPPetes; Patrick Pirringer, Team diAPPetes; Mag. Barbara Schwarz, Landesrätin für Soziales, Bildung und Familie; René Dammerer, Team diAPPetes; Mag. Friedrich Faulhammer, Rektor der Donau-Universität Krems; Mag. Gabriela Peterschofsky-Orange, NÖ Kinder & Jugend Anwältin.



Foto: Andrea Reischer

Gruppenfoto Gewinner Kinderrechtspreis, Kategorie Initiativen und Projekte von Kindern und Jugendlichen/Schulklassen/Bildungseinrichtungen:

Projekt: „Gablitzer SchülerInnen-Parlament“,

Gablitzer Volksschule in Zusammenarbeit mit der Marktgemeinde Gablitz

Von links nach rechts: Mag. Gabriela Peterschofsky-Orange, NÖ Kinder & Jugend Anwältin; Mag. Mustafa Aksit, Projektleiter „Gablitzer SchülerInnen-Parlament“; Direktorin Karin Sampl, Volksschule Gablitz; Dr. Johannes Kerschbaumer, M.E.S, stv. Leiter des Departments für Wirtschaftsrecht und Europäische Integration an der Donau-Universität Krems; Mag. Barbara Schwarz, Landesrätin für Soziales, Bildung und Familie; Bürgermeister Michael Cech, Gemeinde Gablitz; Mag. Friedrich Faulhammer, Rektor der Donau-Universität Krems; und Gewinnerinnen und Gewinner des SchülerInnen-Parlaments Gablitz.



Foto: Andrea Reischer

Gruppenfoto Gewinner Kinderrechtepreis, Kategorie Organisationen/Vereine/
Unternehmen:
„Kinderburg Rappottenstein“,
Rotes Kreuz, Landesverband NÖ, Familie Abensperg und Traun
Von links nach rechts: Mag.^a Gabriela Peterschofsky-Orange, NÖ Kinder & Jugend
Anwältin; Laura Schneider, Rotes Kreuz; Dr. Johannes Kerschbaumer, M.E.S, stv. Leiter des
Departments für Wirtschaftsrecht und Europäische Integration an der Donau-Universität
Krems; Mag.^a Barbara Schwarz, Landesrätin für Soziales, Bildung und Familie; Dr. Rötzer,
Vizepräsident Rotes Kreuz Landesverband NÖ; Mag. Friedrich Faulhammer, Rektor der
Donau-Universität Krems.



Foto: Andrea Reischer

Gruppenfoto Gewinner Journalistenpreis
Von links nach rechts: Mag.^a Elisabeth Harasser, Kinder- und Jugendanwältin Tirol für die
Kinder- und Jugendanwaltschaften Österreich;
Dr. Edgar Schütz, Gewinner Journalistenpreis;
Rudi Klausnitzer, Gemeinnützige Privatstiftung Hilfe mit Plan Österreich.



Foto: Andrea Reischer

Gruppenfoto von links nach rechts:
Dr. Johannes Kerschbaumer, M.E.S, stv. Leiter des Departments für Wirtschaftsrecht und
Europäische Integration an der Donau-Universität Krems; Mag.^a Gabriela Peterschofsky-
Orange, NÖ Kinder & Jugend Anwältin; Mag. Friedrich Faulhammer, Rektor der Donau-
Universität Krems; Mag.^a Barbara Schwarz, Landesrätin für Soziales, Bildung und Familie;
DI Dr. Wolfgang Chaloupek, Stadtrat der Stadt Krems.

Sponsoren Kinderrechtspreis 2014

Ganz geheim:

Das streng geheime
Geheimrezept für das
neue Granny's still.

Apfelsaft und stilles
Wasser.

Für unterwegs:
In der praktischen
0,5 Liter-Flasche.



www.grannys.at

Ganz ehrlich.  Granny's


Sponsoren Kinderrechtspreis 2014



LAMPENFIEBER

EVN

Die EVN ist immer für mich da.

 facebook.com/evn

Sponsoren Kinderrechtepreis 2014

Kooperationspartner



Plan
gibt Kindern eine Chance



Plan Stiftungszentrum
Stiften mit Plan!

Die NÖ KINDER & JUGEND ANWALTSCHAFT (NÖ kija)

ist ein weisungsunabhängiges Organ des Landes Niederösterreich.

Die NÖ kija ist eine Ombudsstelle für Kinder und Jugendliche.

Die gesetzlichen Aufgaben der NÖ kija sind unter anderem:

- Beratung, Information und Hilfe von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen zu generellen, kinderrechtlichen Fragen
- Durchführung von Informationsveranstaltungen und Projekten, die für Kinder und Jugendliche von besonderer Bedeutung sind
- Anregungen zur Schaffung besserer Lebensbedingungen für Kinder und Jugendliche und Gesetzesbegutachtungen

Fragen, Probleme ...?

... für dich da:

NÖ kija

anonym – vertraulich – kostenlos!

Weitere Infos/Erreichbarkeit unter:

post.kija@noel.gv.at

www.kija-noe.at

02742/90811



Neuer Lehrgang Kinderrechte an der Donau-Universität Krems

Das Studienprogramm bietet eine fundierte und praxisorientierte Weiterbildung in den Kinderrechten für all jene, die für und mit Kindern arbeiten.

Der inhaltliche Bogen erstreckt sich von den zentralen Aspekten

im Bereich der UN- Kinderretekonvention, des EU-Grundretekataloges bis hin zum Thema

Kinderrechte in der österreichischen Rechtsordnung.

Darüber hinaus fließen aktuelle nationale und internationale Entwicklungen in den Lehrgang ein.

Das Studienprogramm umfasst ein Semester und schließt mit einem Zertifikat ab.

Nähere Informationen unter:

www.donau-uni.ac.at/kinderrechte

Das Studienprogramm erweitert im Bereich der Menschenrechte das Studienangebot der Donau-Universität Krems, die seit 2010 einen Universitätslehrgang Menschenrechte (M.A.) anbietet und durchführt.

Nähere Informationen dazu unter:

www.donau-uni.ac.at/menschenrechte



Impressum:

Herausgeberin/Herausgeber:

Mag.^a Gabriela Peterschofsky-Orange
NÖ Kinder & Jugend Anwaltschaft
Tor zum Landhaus
3109 St. Pölten
post.kija@noel.gv.at
www.kija-noe.at
DVR: 4006258

Dr. Johannes Kerschbaumer

Donau-Universität Krems
Department für Wirtschaftsrecht und Europäische Integration
Dr.-Karl-Dorrek-Straße 30
3500 Krems
info@donau-uni.ac.at
www.donau-uni.ac.at

Redaktion:

Mag.^a Gabriele Meiseneder
NÖ kija

Für den Inhalt verantwortlich:

Die Beiträge repräsentieren jeweils die persönliche Meinung der Autorinnen und Autoren und sind urheberrechtlich geschützt. Daten und Fakten sind gewissenhaft recherchiert oder entstammen Quellen, die allgemein als zuverlässig gelten. Ein Obligo kann daraus nicht abgeleitet werden. Herausgeberinnen und Herausgeber, Autorinnen und Autoren lehnen jede Haftung ab.

Fotonachweis:

Bildquelle siehe Bilder

Gestaltung, Layout:

MMag. Gunter Friedrich
3521 Untermeisling 16
gunterfriedrich@mac.com

Druck:

Amt der NÖ Landesregierung
Abt. Gebäudeverwaltung, Amtsdruckerei

Alle Rechte, insbesondere das Recht der Vervielfältigung und Verbreitung sowie der Übersetzung, vorbehalten.

Es wird darauf hingewiesen, dass alle Angaben in diesem Werk trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung der Autoren oder Herausgeber ausgeschlossen ist.

